

Impuls aus Schleswig-Holstein: „Novellierung Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG)“

Johannes Grützner

Leiter der Abteilung Energie und Klimaschutz,
Technischer Umweltschutz

21. September 2021



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung

Agenda

I. Ausgangslage Schleswig-Holstein

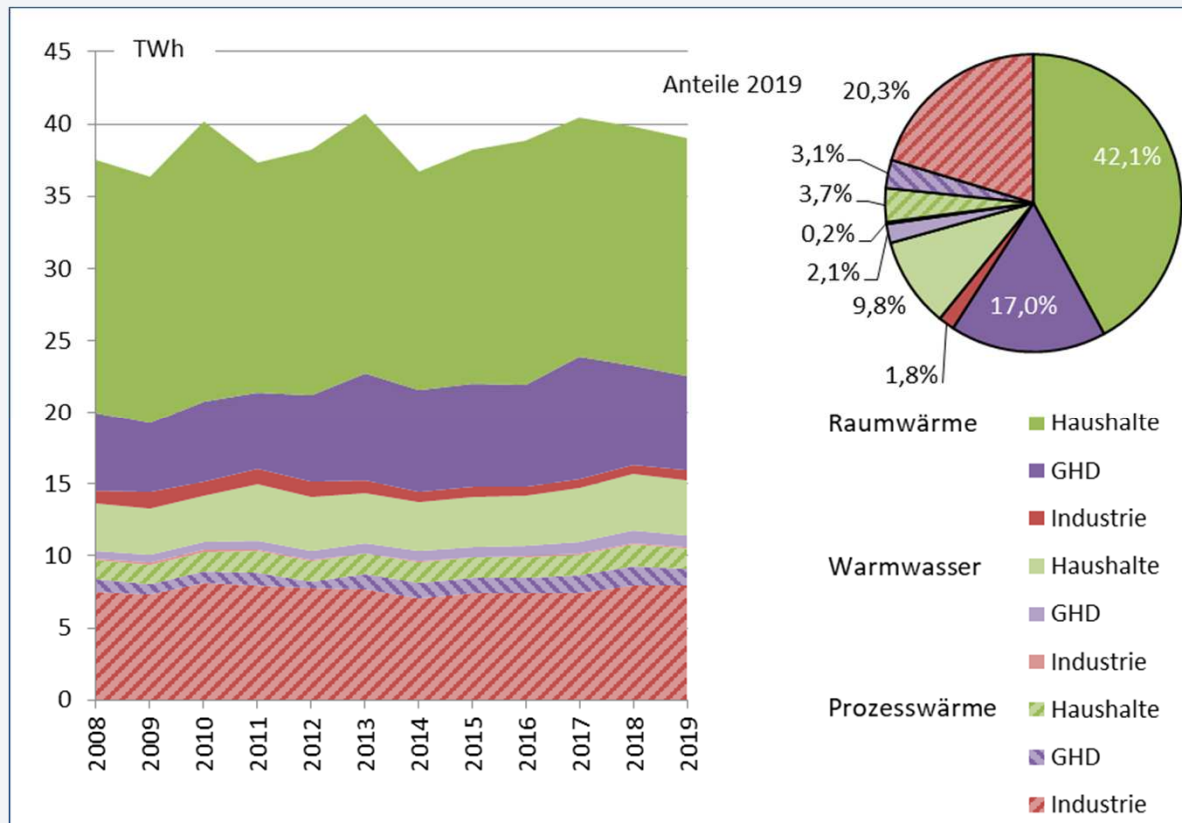
II. Neuerungen in der Novelle des Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG)

- Verpflichtende kommunale Wärme- und Kälteplanung
Exkurs: Ergänzende Landesförderung der kommunalen Wärme- und Kälteplanung in kleinen Gemeinden
- Nutzungspflicht Erneuerbarer Energien im beheizten Gebäudebestand
- Installationsvorgaben für Photovoltaikanlagen

III. Zeitplan zur Novelle des Energiewende- und Klimaschutzgesetz

I Ausgangslage Wärmesektor in SH

Entwicklung des Endenergieverbrauchs für Wärme (2008 bis 2019)



 **Der Endenergieverbrauch für Raumwärme u. Warmwasser ist im Haushaltssektor und insgesamt seit 2008 angestiegen!**

II Neuerungen im EWKG-Entwurf*

- Verpflichtende kommunale Wärme- und Kälteplanung

- Verpflichtet werden Mittel- und Oberzentren sowie zu Unterzentren mit der Teilfunktion von Mittelzentren,
 - insgesamt 35 Städte und Gemeinden
 - etwa 45 % der Bevölkerung
- Kosten werden aufgrund des Konnexitätsprinzips vom Land getragen
- Ziel: kosteneffiziente Lösungen für eine klimaneutrale Wärmeversorgung bis 2045 für die gesamte Gemeinde, inklusive Beschreibung konkreter Maßnahmen und eines Monitorings zur Erfolgskontrolle
- Unterstützung durch Checklisten, Arbeitshilfen und Beratung

*: www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/drucks/03000/drucksache-19-03061.pdf

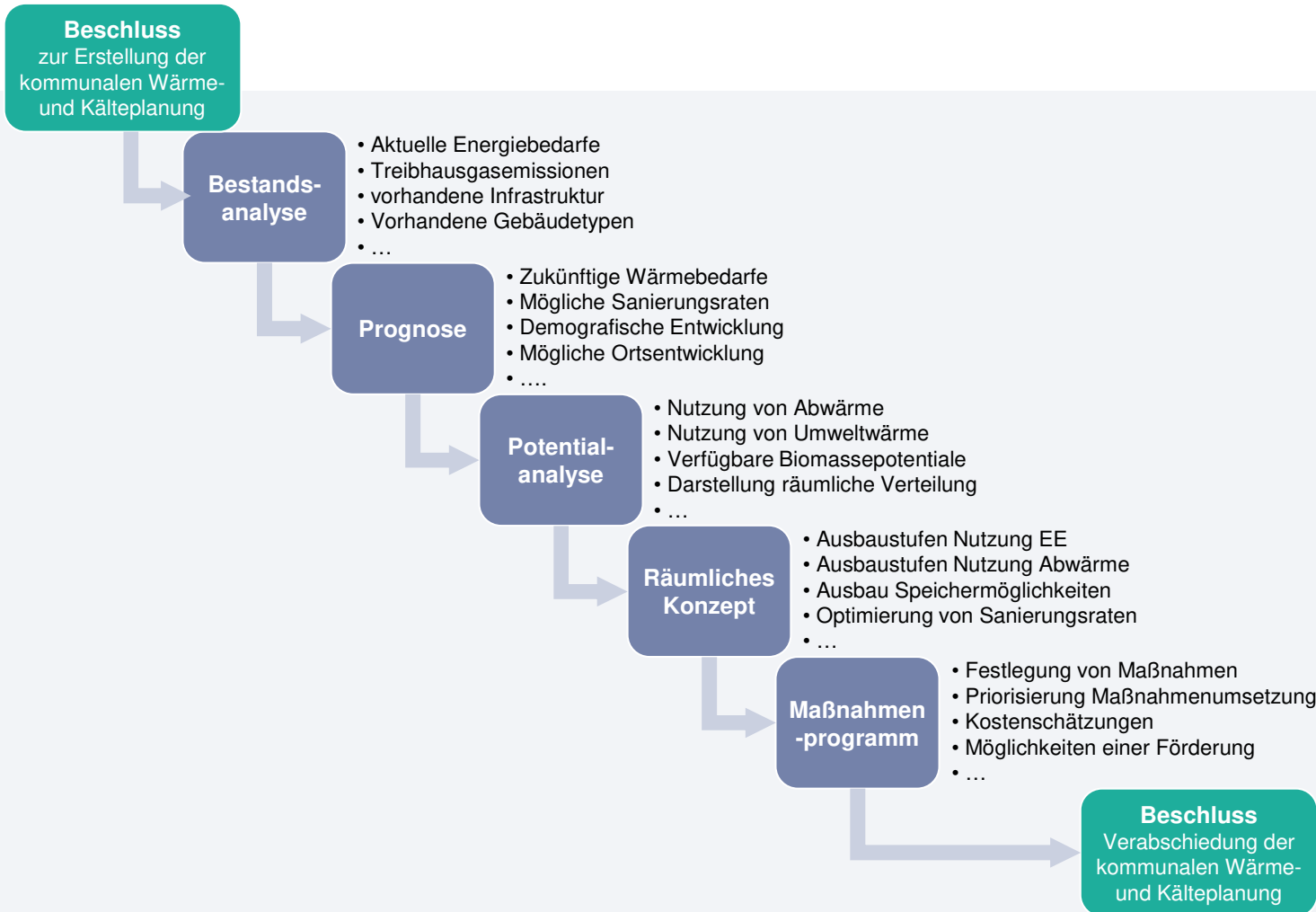
Neuerungen im EWKG-Entwurf

- Verpflichtende kommunale Wärme- und Kälteplanung, § 7



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung

Ablauf zur Erstellung eines Kommunalen Wärme- und Kälteplans



Kontinuierliche Beteiligung der Öffentlichkeit unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten

Exkurs: Ergänzende Landesförderung der kommunalen Wärme- und Kälteplanung für kleinere Gemeinden

- **Kommunen > 1.000 Einwohner:** Ergänzendes Angebot des Landes
 - Bedingungen analog des EWKG

- **Kommunen < 1.000 Einwohner:**
 - können die geplante Förderung mit gesonderter Begründung beantragen
 - können mit dem KfW-Programm 432 „energetische Stadtsanierung“ und der Ko-Förderung des Landes bereits jetzt ähnliches erreichen

- Ziel: Planung kosteneffizienter Lösungen für eine **klimaneutrale Wärmeversorgung** bis 2045 für die gesamte oder Teile der Gemeinde, inkl. Erarbeitung konkreter Maßnahmen

Neuerungen im EWKG-Entwurf

- Nutzungspflicht von EE im beheizten Gebäudebestand

- **Auslösetatbestand**: Austausch oder nachträglicher Einbau einer Heizungsanlage in beheizten Gebäuden, die vor dem 1. Januar 2009 errichtet wurden
- **Verpflichtung**: Mindestens 15 % des jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs sind durch Erneuerbare Energien zu decken.
- **Überprüfung**: Vor-Ort durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger; Ergebnisse gehen an Landrat/rätin bzw. Bürgermeister/in der kreisfreien Städte
- **Erfüllung** durch
 - Einsatz Erneuerbarer Energien, Sonderfall: Nutzung von Solarthermie oder
 - Anschluss an ein Fernwärmenetz
- Die Pflicht gilt zudem anteilig (in Höhe von 5%-Punkten) als erfüllt, wenn ein gebäudeindividueller Sanierungsfahrplan vorgelegt wird.

Geplante Neuerungen im EWKG-Entwurf - Installationsvorgaben für Photovoltaikanlagen

1. Beim Neubau sowie bei Renovierung von mehr als 10 % der Dachfläche von **Nichtwohngebäuden** ist eine Photovoltaikanlage zu installieren.
2. Bei Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten **offenen Parkplatzes** mit mehr als 100 Stellplätzen ist über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren.
 - Ersatzweise können
 - a) andere angrenzende Flächen genutzt und angerechnet werden oder
 - b) Solarthermieanlagen installiert und angerechnet werden.

Zeitplan zur Novelle des Energiewende- und Klimaschutzgesetz

16. Februar 2021	1. Kabinettsbefassung
22.02. - 07.04.2021	Verbandsanhörung
28.04. - 17.05.2021	Ressortmitzeichnung (alle Ressorts)
1. Juni 2021	2. Kabinettsbefassung
16. - 18.06.2021	Landtagsplenum – 1. Lesung (Überweisung an den Agrar- und Umweltausschuss (UAA))
20.10.2021	Beschluss des UAA zur Formulierungshilfe
27. - 29.10.2021	Landtagsplenum – 2. Lesung (alternativ 24. – 26.11.2021)
01.01.2022	Inkrafttreten des Gesetzes



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!